

*Hans-Peter Füssel*

## **Hermann Avenarius**

### I.

*Prof. Dr. Hermann Avenarius*, dieser Zeitschrift als regelmäßiger Autor<sup>1</sup> und als Mitglied des Beirats seit Jahren verbunden, ist Ende Januar 2006 als Leiter der Arbeitseinheit „Finanzierung und Steuerung des Bildungswesens“ am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) emeritiert worden – und bleibt dennoch dieser Arbeitseinheit bis zum Abschluss der Arbeiten am „Bildungsbericht“ zunächst weiterhin verbunden. Das verwundert nicht, denn *Hermann Avenarius* ist Westfale, „stolzer Westfale“:

*„Ich habe sie immer so liebgehabt,  
Die lieben, guten Westfalen,  
Ein Volk, so fest, so sicher, so treu,  
Ganz ohne Gleissen und Prahlen“ –*

wie könnte man ihn besser beschreiben als mit *Heinrich Heine*?

Geboren im Januar 1938 in Hamm, aufgewachsen in Sieglinghausen und Menden im Sauerland, stammt *Hermann Avenarius* aus dem, was man „*katholisches Milieu*“ nennt: der Vater war katholischer Zentrums-Bürgermeister, den die Nationalsozialisten seines Amtes entthoben und den nach dem Kriege die Briten als Amtsbürgermeister wieder einsetzen; und als das jüngste von sieben Geschwistern fand er bereits früh im „*Bund Neudeutschland*“ (ND) seine geistige Heimat. Der „ND“ war 1919 von Jesuiten gegründet worden, um an der „inneren Erneuerung Deutschlands“ mitzuwirken und die außerschulische kirchliche Betreuung der Gymnasiasten zu organisieren, ein „*katholischer Wandervogel*“, in dem *Hermann Avenarius* sich nicht nur als in einer liturgischen Bewegung aufgehoben fühlte, sondern auch zugleich „*Karriere*“ machte. Nach dem Abitur auf dem altsprachlichen Gymnasium in Menden im Jahre 1958 und dem Studienbeginn in München wurde er zu Beginn des Jahres 1959 zum Vorsitzenden der immerhin 20 000 Mitglieder umfassenden „*Schülergemeinschaft*“ des ND gewählt. Er wechselte, um der Zentrale des ND näher zu sein, zum Sommersemester 1959 den Studienort und auch gleich das Studienfach; Jura in Bonn und das Leben im Freundeskreis der ND-Studentengruppe prägten nicht nur das Leben, sondern den Menschen *Hermann Avenarius* nachhaltig und auf Dauer, wie über vierzig Jahre später dann auch die Verabschiedung im Januar 2006 eindrücklich zeigte.

Trotz aller ND-Aktivitäten legte *Hermann Avenarius* im Jahre 1964 planmäßig das juristische Examen ab, bevor er dann zum Februar 1965 an das „*Arnold-Bergstraesser-Institut*“ nach Feiburg im Breisgau wechselte und erstmalig mit Bildungsfragen konfrontiert wurde: das „*Bildungswesen im Iran*“ hieß jenes erste internationale Projekt. Zunächst wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Institut, zugleich Referendar und mit einer Arbeit über „*Sonderforschungsbereiche und Hochschulrecht*“ Promovierender (und frischgebackener Ehemann) wurde *Avenarius* ab 1967 dann Geschäftsführer des Instituts, bevor er als Nachfolger von *Hans Heckel* im Jahre 1975 an das DIPF berufen wurde und die Leitung der Abteilung „*Recht und Verwaltung*“ übernahm. Er sollte nach der Vorstellung von *Erwin Stein*, des ehemaligen hessischen Kultus-

<sup>1</sup> Zuletzt: „*Bildungsstandards auf dem rechtlichen Prüfstand*“, RdJB 2005, S.423–435.

ministers und Bundesverfassungsrichters und damals als Kuratoriumspräsident der „Herrgott“ des DIPF, als Jurist die internationale Dimension des DIPF stärken und ausbauen – eine Aufgabe, die er breit über Fragen des Bildungswesens hinaus und fast erdumspannend in den folgenden Jahren ausfüllte.

„Recht und Verwaltung“, die Benennung seiner Abteilung am DIPF, kennzeichnet auch das Feld, das die wissenschaftliche Arbeit von *Hermann Avenarius* seither umfasst. Gerade die Öffnung gegenüber den administrativen Fragen des Bildungswesens kennzeichnet die Besonderheit seiner Arbeiten, so dass es nur konsequent war, dass er es war, der die Anregung zur Gründung einer „Deutschen Gesellschaft für Bildungsverwaltung“ in die Wege leitete und so ein beachtetes Gremium der Verständigung und Diskussion über Fragen des Bildungswesens schuf. Nicht zuletzt diese Verknüpfung war Anlass, gerade ihn um Rat und Mitwirkung zu bitten, sei es als begnadeter Vortragender oder als Gutachter vor Gericht oder in den verschiedensten Projekten der wissenschaftlichen Begleitung. Zunehmend ist *Avenarius* in den letzten Jahren in Berührung mit der (Bildungs-) Politik gekommen, aber dabei immer Wissenschaftler geblieben: die klare Trennung von Wissenschaft und Politik kennzeichnet seine Rolle im deutschen Bildungswesen – und begründet so die breite Anerkennung seines Wirkens.

## II.

Was aber nun ist das die Person des *Hermann Avenarius*‘ Prägende, neben der katholischen Verwurzelung und der Eingebundenheit in den „Clan“ der Familie Avenarius? In seiner Laudatio<sup>2</sup> anlässlich der Emeritierung im DIPF am 25. Januar 2006 stellte *Prof. Walter Berka*, der Salzburger Kollege und Freund, einen besonderen Aspekt des wissenschaftlichen Arbeitens in den Mittelpunkt:

*„Das bildungsrechtliche Werk von Hermann Avenarius, kennt eine Konstante, die, wenn ich es richtig sehe, sein ganzen Bemühungen um eine rechtliche Durchdringung des Schul- und Bildungswesens zusammenhält, ein Leitmotiv, das in manchen Arbeiten kraftvoll anklingt, das aber auch alle sonstigen Schriften in vielen Varianten und Modulationen durchzieht: dieser basso continuo ist die bildungspolitische Verantwortlichkeit des Staates.“*

*Wenn wir im Rückblick auf die letzten dreißig Jahre die Entwicklung des Schulrechts in Deutschland betrachten, können wir unschwer Perioden und Zäsuren unterscheiden, die dieses Rechtsgebiet geprägt haben, unterschiedliche Phasen, in denen sich grundlegende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Tendenzen und ein wahrscheinlich tiefer gehender Wandel der Gesellschaft, gelegentlich aber auch nur der flüchtige politische und pädagogische Zeitgeist ausgedrückt haben. Wenn ich die Beratungen der Deutschen Vereinigung der Staatsrechtslehrer auf der Kieler Tagung von 1964 zum Thema „Verwaltung und Schule“ nochmals zur Hand nehme, wird noch eine Art von Pioniergeist sichtbar – es war die Zeit, in der die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts auf ihre Entdeckung harrte und die vorbehaltlose Verabschiedung des „besonderen Gewaltverhältnisses“ noch juristischen Mut erforderte. In den 1970er Jahren setzte dann die Verrechtlichung der Schule ein, wurde die „Schule im Rechtsstaat“ zu einem beherrschenden Thema, und wurden Probleme der inneren und äußeren Schulverwaltung zu Fragen, die nicht mehr länger nur mehr als eine Domäne der Erziehungswissenschaften und der Bildungspolitik behandelt wurden.“*

*In der folgenden Epoche, nachdem die schulpolitischen Schlachten unter Mitwirkung der selbstbewusster und wichtiger gewordenen Schul- und Bildungsrechtler geschlagen worden wa-*

<sup>2</sup> Der vollständige Text der Laudatio wird in der „Zeitschrift für Bildungsverwaltung“ abgedruckt werden.

ren, erschöpften sich die utopischen Energien in der Bildungspolitik. Manche ideologischen Gräben wurden wieder zugeschüttet und die unter den Vorzeichen des Rechtsstaats begonnene rechtliche Durchdringung der Schule geriet zunehmend unter den Verdacht der Bürokratisierung. Schließlich – und das führt in die Gegenwart – konfrontiert der gesellschaftliche und wirtschaftliche Wandel die Schule mit neuen Herausforderungen, werden die Effizienz und Leistungsfähigkeit des Bildungssystems unter geänderten finanziellen und bildungspolitischen Bedingungen hinterfragt und wird die Steuerungsfähigkeit der Bildungsinstitutionen durch den Staat und das Recht ganz grundsätzlich in Frage gestellt. Deregulierung, Autonomie und Privatisierung sind die heutigen Megatrends, denen sich auch das Schulrecht nicht mehr entziehen kann oder will.

Die hier mit nur wenigen Schlagworten angedeutete Schulrechtsentwicklung – und das ist zugleich eine ganze Generation von Schulrechtswissenschaftlern – war und ist genau auch die Zeitspanne, in der sich Hermann Avenarius forschend, schreibend und beratend mit dem Bildungsrecht beschäftigt hat. Nun unterliegen auch Juristen gelegentlich dem Reiz des zeitgeistigen Wandels und wechseln flugs ihre Moden, um den Vorwurf der Rückständigkeit zu vermeiden, selbst wenn sich dann mitunter doch herausstellt, dass es nur des Kaisers neue Kleider waren. Wir alle kennen wohl auch Schulrechtler, die dieser Versuchung nicht nachgeben konnten. Hermann Avenarius' Sache war und ist das freilich nicht. Er ist sich und seinen Überzeugungen treu geblieben, und das meine ich auch mit dem basso continuo seines Werks. Es beharrt über den Wandel der Zeiten und bildungspolitischen Moden auf der grundlegenden Verantwortung des Staates für das Schulwesen, die sich aus dem Zusammenhalt der Verfassungsentscheidungen für die Demokratie, den Rechtsstaat und den Sozialstaat ergibt und die in der Verankerung der durch Artikel 7 des Grundgesetzes angeordneten Schulaufsicht auf den Punkt gebracht wird. Wenn er auf der Staatlichkeit der Schule beharrlich insistiert, wenn er deutliche Vorbehalte gegen ihre Privatisierung vorbringt, welcher der soziale Rechtsstaat nicht Vorschub leisten darf, wenn er das Wort „Schulautonomie“ eigentlich gar nicht in den Mund nehmen will und dafür auf die Grenzen hinweist, die jeder schulischen Selbstverwaltung im demokratisch verfassten Gemeinwesen gesetzt sind, dann hat er das vor dreißig Jahren getan und er tut das auch noch heute. Nicht, dass er diese Entwicklungen nicht registriert hätte. Er analysiert sie scharfsichtig und er sieht auch die Chancen und Perspektiven, die sich etwa mit einer erhöhten Eigenständigkeit von Schulen verbinden können. Aber er nennt auch die Konsequenzen, etwa die Notwendigkeit einer verstärkten Qualitätssicherung und erhöhten Verantwortlichkeit des Schulpersonals, und er zeigt die Grenzen auf, die sich nicht zuletzt aus der Verfassungsrechtsordnung ergeben.

Das, so meine ich, dieser basso continuo, gibt seinem schulrechtlichen Wirken ganz eigentlich die Überzeugungskraft und Qualität und diese zum Tragen gebrachte Verantwortlichkeit des demokratischen Rechts- und Verfassungsstaats für die Bildung hält sein Werk zusammen, macht es im Sinn des Wortes zum Lebenswerk, dem unser Respekt gebührt.“

### III.

Herausgeber, Beirat und Verlag von „Recht der Jugend und des Bildungswesens“ wissen, dass Hermann Avenarius auch als Emeritus dem Bildungsrecht weiter verbunden bleiben wird – und auch dieser Zeitschrift. Sie danken ihm für die bisherige Zusammenarbeit und freuen sich zugleich auf die zukünftige, die dann befreit von den Alltäglichkeiten der Leitungsarbeit hinreichende Gelegenheit bieten wird, das weiter zu vertiefen, was Walter Berka als den basso continuo beschrieben hat: *ad multos annos!*